Strafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von OrdnungsWidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

19.

## Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359)

— Auszug —

**§**7

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 2, § 4 und § 5 Absätze 1 und 2 obliegende Kennzeichnungspflicht verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung der im Abs. 1 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungsund Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

20.

## Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzenund Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — Naturschutzverordnung)

(GBl. II Nr. 46 S. 331) — Auszug —

**§33** 

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Absätze 2, 4, 5, 7 oder den Auflagen gemäß § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 200 M belegt werden.
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte, die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volks-

- polizei und ihrem Verantwortungsbein ermächtigten reich die Angehörigen zentralen Brandschutzorgane befugt. eine Höhe Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.
- (3) Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.
- (5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

21.

## Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970

zum Landeskulturgesetz

— Sauberhaltung der Städte und Gemeinden u.nd Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II Nr. 46 S. 339)

DI. II INI. 40 S. 339

— Auszug —

§16

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen entsprechend § 8 Abs. 1 in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen Volksvertretungen Städte, der Gemeinden oder Gemeindeverbände näher bestimmten Anliegerpflichten die Sauberhalfür öffentlicher Straßen. Wege zuwiderhandelt, kann mit oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.
- (2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks in unvertretbarem Maße verunreinigt und diese Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigt
- 2. in Grünanlagen oder Parks Schäden verursacht
- 3. Bauschutt, Bau- oder andere Materialien ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane oder über die hierfür festge-